

Wir trauern um zwei Magistratspersonen

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Obituary**

Zeitschrift: **Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein**

Band (Jahr): - **(1975)**

Heft 3

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

recht eines andern Staates besitzen und in der Armee dieses Staates Militärdienst geleistet haben, sind in der Regel den Nichteingeteilten zuzuweisen. Ergibt sich später, dass ein solcher Schweizerbürger das Bürgerrecht des Staates, in dessen Armee er Militärdienst geleistet hat, nicht oder nicht mehr besitzt, ist er wieder voll wehrpflichtig.

Grundsätzlich gilt, dass ein Schweizer nur dann von der Leistung schweizerischen Militärdienstes befreit werden kann und entsprechenden Auslandurlaub erhält, wenn er im Ausland wohnt und arbeitet. Trifft das eine oder andere nicht zu, muss er seinen vorgeschriebenen Militärdienst in der Schweiz leisten. Dies kann auch dann zutreffen, wenn sich der Schweizerbürger lediglich zu Studienzwecken in der Schweiz aufhält.

Schweizerbürger können bis zum zurückgelegten 28. Altersjahr in eine Rekrutenschule aufgeboten werden.

Unser Verein führt jedes Jahr für die stellungspflichtigen Schweizer in Liechtenstein einen sogenannten Informations- und Orientierungsabend durch, an dem über die Rechte und Pflichten eingehend orientiert wird.

WIR TRAUERN UM ZWEI MAGISTRATSPERSONEN

In St.Gallen verschied am 7. Oktober Ständerat Mathias Eggenberger in seinem 70. Lebensjahr. 1947 wurde er in den Nationalrat gewählt, den er 1969/70 präsidierte. 1971 wechselte Mathias Eggenberger in den Ständerat über. Während 10 Jahren war der Verstorbene Präsident seiner Fraktion in den eidgenössischen Räten. Vor seinem Einzug ins eidgenössische Parlament war er Mitglied des Grossen Rates des Kantons St.Gallen, Mitglied des Kantonsgerichts, Erziehungsrat und Gemeindeammann. Gern erinnern wir uns an seinen Besuch in Vaduz im Jahre 1970, wo er damals als Nationalratspräsident eine auch in der Schweiz stark beachtete Ansprache anlässlich unserer Bundesfeier hielt.

Ebenfalls am 7. Oktober verschied in Vaduz Fürstlicher Rat Kanonikus Anton Frommelt in seinem 81. Lebensjahr. Kanonikus Frommelt war als Mitglied der Fürstlichen Regierung Regierungschef-Stellvertreter und Regierungsrat. Im weiteren bekleidete er auch das Amt des liechtensteinischen Landtagspräsidenten. Kanonikus Frommelt hat sich in schwerster Zeit überaus grosse Verdienste für Liechtenstein erworben.